Ortsgemeinde Ottersheim bei Landau

Bebauungsplan „Am Knittelsheimer Weg, 1. Änderung und Erweiterung“

Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)

Bearbeitung:
PCU Partnerschaft
Kaseler Weg 1
66113 Saarbrücken

Fassung: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 02.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Aufgabenstellung, gesetzlicher Rahmen, Planung ... 3
1.1 Veranlassung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise ... 3
2. Fachliche Grundlagen ... 6
2.1 Datengrundlagen ... 6
2.2 Untersuchungsumfang und Untersuchungsraum ... 6
2.2.1 Untersuchungsumfang ... 6
2.2.2 Untersuchungsraum ... 7
3. Methoden ... 9
3.1 Recherche ... 9
3.2 Primärdaten / eigene Erfassung ... 9
3.3 Methoden - Übersicht ... 9
4. Ergebnisse / Bestandsdarstellung ... 11
4.1 Recherchedaten ... 11
4.2 Primäre Erfassungsdaten ... 11
5. Bewertung und Maßnahmenempfehlungen ... 13
5.1 Verbotstatbestände ... 13
5.2 Bewertung ... 13
5.3 Fazit ... 14
5.3.1 Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ... 14
5.3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ... 14
5.3.3 Schädigungs-/Zerstörungsverbot v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) 14
5.3.4 Maßnahmenempfehlungen ... 14
6. Quellen ... 15
6.1 Literaturverzeichnis ... 15
6.2 Internetquellen ... 15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1-1: Untersuchungsraum und Plangebiet ... 6
Abb. 2.2-1: Situation auf dem Betriebsgelände ... 7
Abb. 2.2-2: Situation auf der Fläche östlich des Betriebsgeländes ... 8
Abb. 3.3-1: Tracksumme der Begehungen ... 10
Abb. 3.3-2: Drohnenaufnahme ... 10
Abb. 4.2-1: Wertgebende Vogelarten ... 12
Abb. 4.2-1: Reptiliennachweise ... 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 3.2-1: Begehungstermine ... 9
Tab. 4.2-1: Artnachweise ... 11

1. ANLASS, AUFGABENSTELLUNG, GESETZLICHER RAHMEN, PLANUNG

1.1 Veranlassung

Anlass der Planung ist der Erweiterungsbedarf des am Knittelsheimer Weg in Ottersheim ansässigen Bauunternehmens. Das Unternehmen benötigt zusätzliche Betriebsflächen, insbesondere zur Lagerung von Baustoffen und Baumaschinen, um den bestehenden Betrieb auch künftig funktionsgerecht und wirtschaftlich weiterführen zu können. Die hierfür vorgesehenen Flächen schließen östlich an das bestehende Betriebsgelände an und liegen außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Knittelsheimer Weg“.

Die Erweiterungsflächen werden bereits zu betrieblichen Zwecken in Anspruch genommen. Da diese Nutzung bislang nicht durch die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gedeckt ist, besteht ein planungsrechtlicher Sicherungsbedarf. Zudem ist im Zusammenhang mit der Nutzung der östlich angrenzenden Flächen ein Vollzugsverfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anhängig. Ziel der Planung ist es daher, die für den Betrieb erforderlichen Erweiterungsflächen städtebaulich geordnet zu entwickeln und auf eine rechtssichere bauleitplanerische Grundlage zu stellen.

Da die geplante Erweiterung derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Parallel ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Erweiterung des bestehenden Betriebs geschaffen werden. Die Planung dient damit der Sicherung eines ortsansässigen Unternehmens, der geordneten städtebaulichen Entwicklung am östlichen Ortsrand von Ottersheim sowie der Vermeidung einer ungeregelten gewerblichen Inanspruchnahme bislang nicht entsprechend überplanter Flächen.

Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Allgemeines

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen existieren auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL) verankert. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Regelungen findet sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG.

In vorliegender artenschutzfachlicher Bewertung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden könn-

ten, ermittelt und dargestellt. Es wird somit festgestellt, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) erfüllt sind.

Wesentlich für die artenschutzrechtliche Prüfung ist, ob alle vom geplanten Vorhaben potenziell beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Arten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Europäische Vogelarten nach VSch-RL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten, d.h. alle Europäischen Vogelarten zu töten.

Einbeziehung von Vermeidung- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass vorhabenbedingte Auswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten zu erwarten sind (z.B. Baufeldeinengungen, Gehölzsschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet (i.d.R. vor dem Eingriff) werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Vorhabenzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art 9 (2) VS-RL). Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

2. FACHLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Datengrundlagen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

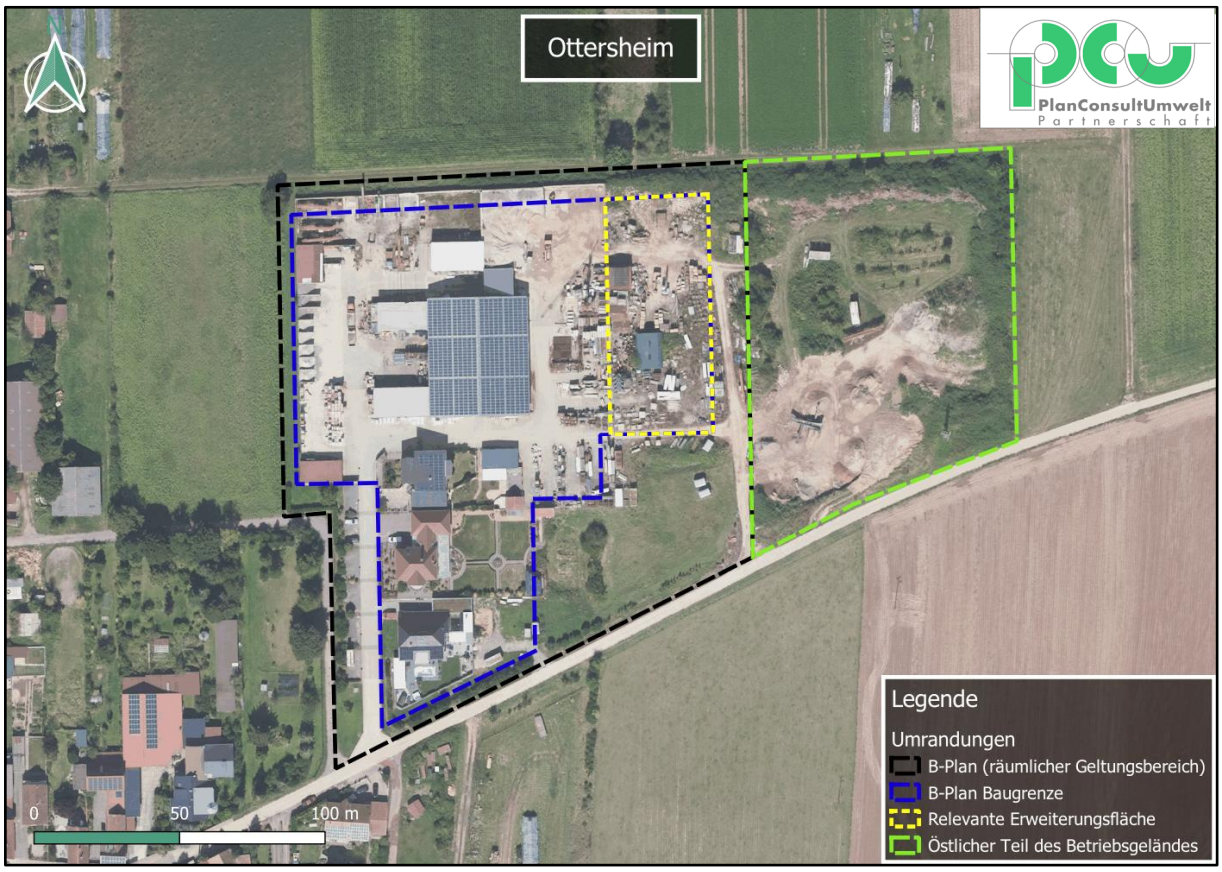
2.2 Untersuchungsumfang und Untersuchungsraum

2.2.1 Untersuchungsumfang

Faunistische Erhebungen und die Bewertung der erfassten Tiervorkommen ermöglichen die Darstellung von geschützten Arten sowie der indikatorgruppenspezifischen landschaftsökologischen Wertigkeit von Lebensräumen bzw. Lebensraumkomplexen. Darüber hinaus dienen die faunistischen Erhebungen zur Darstellung der Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Störwirkungen der geplanten Nutzungen im Plangebiet und ggf. zur Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Plangebiet wurden zwischen März und Juni 2026 folgende Tiergruppen untersucht:

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde eine artenschutzfachliche Bewertung basierend auf 6 Ortsbegehungen zur überschlägigen Erfassung planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Abb. 1.1-1: Untersuchungsraum und Plangebiet



Quelle: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert., Erläuterungen: Erweiterungsfläche **Gelb**, Geltungsbereich des Bebauungsplans **Schwarz,** Baugrenze **Blau**, östliche Teil des Betriebsgeländes **Grün**,

2.2.2 Untersuchungsraum

Betrachtet wurde das Betriebsgelände des ansässigen Unternehmens und dessen Randstrukturen sowie das engere funktionale Umfeld. Die Betriebsflächen werden aktuell als Material- und Baustofflager genutzt. Von besonderer Bedeutung ist die Fläche, auf der eine Halle errichtet werden soll (Abb. 1.1-1 in Gelb).

Abb. 2.2-1: Situation auf dem Betriebsgelände



Erläuterungen: Fotos vom 16.04.26 bis 01.06.2026

Abb. 2.2-2: Situation auf der Fläche östlich des Betriebsgeländes



3. METHODEN

3.1 Recherche

Als relevante Datenquellen sind für Rheinland-Pfalz insbesondere ARTeFAKT, das Artdatenportal / LANIS sowie ArtenFinder / ArtenAnalyse zu nennen.

Eine öffentlich zugängliche, punktgenaue Abfrage von Artnachweisen im 100-m-Radius war nicht belastbar möglich.

3.2 Primärdaten / eigene Erfassung

Die Begehungen wurden an folgenden Tagen von 2-3 Personen durchgeführt (**Tab. 2**).

Tab. 3.2-1: Begehungstermine

Datum	Zeit	Witterung	Personen	Fokus
16.04.2026	nachmittags	20°C, bewölkt, teilweise Sonne	HMS, HH	Erstbegehung, Brutvögel, Reptilien, Drohnenflug
22.04.2026	nachmittags	15°C, sonnig, windig	HMS, HH, FS	Brutvögel, Reptilien, Weitere Arten
29.04.2026	vormittags	17°C, sonnig	HMS, HH	Brutvögel, Reptilien, Weitere Arten
19.05.2026	nachmittags	bis 18°C, leicht bew.	HMS, MW	Brutvögel, Reptilien, Weitere Arten
26.05.2026	abends	32°C, sonnig	HMS	Detektierung, Amphibien, anderes
01.06.2026	nachmittags	bis 25°C, sonnig, leicht bewölkt	HMS, MS	Brutvögel, Reptilien, Weitere Arten

Erläuterungen: Personen: HMS- Heiko Müller-Stieß, MW- Martin Welsch, MS- Max Stieß, HH- Holger Haedeke, FS- Fabian Stoll.

3.3 Methoden - Übersicht

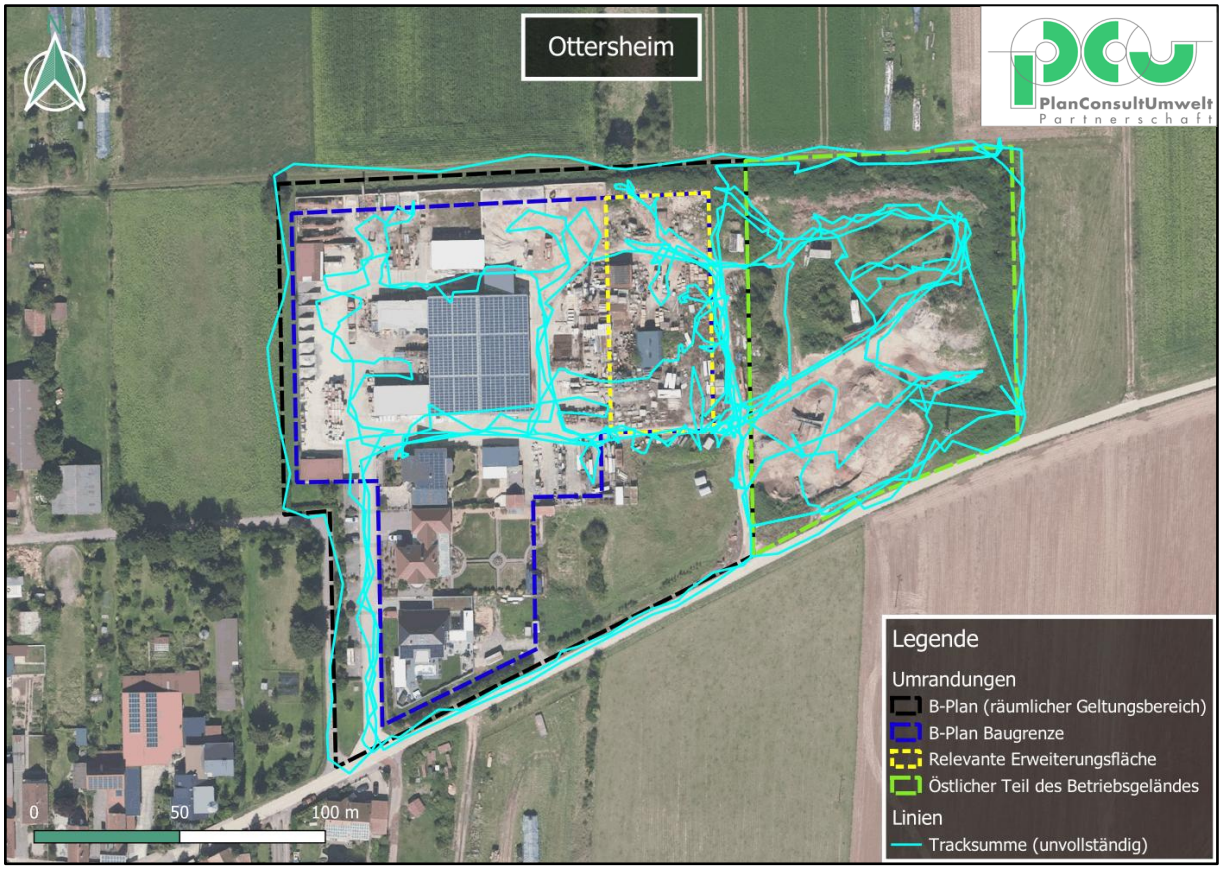
Die Begehungstracks wurden mit GPS-Geräten (Garmin eTrex 30 und 32) aufgezeichnet, und relevante Punkte / Tiere / Funde im Gelände per GPS-Gerät markiert.

Die Fläche ebenso wie das direkte Umfeld wurden visuell und auditiv inspiziert (GROLMS 2021). Zur Unterstützung wurden Ferngläser (Zeiss 8x32, Pentax Papilio III 8.5x) verwendet.

Fotos wurden mittels Smartphones und einer Panasonic DMC-FZ1000 (mit Weitwinkel-Tele-Zoom-Objektiv) aufgenommen. Drohnenaufnahmen wurden mittels der DJI Mavic 3 Thermal Drohne erstellt.

Fledermäuse wurden mittels des Batlogger Typ M (von Elekon) hörbar gemacht und für die spätere Analyse aufgezeichnet. Die Fledermauserfassung erfolgte auditiv und visuell vor Ort anhand arttypischer Rufe, des Flugbildes und der Größe der Tiere. Ergänzend wurden aufgezeichnete Rufe nachträglich anhand von Sonagrammen ausgewertet.

Abb. 3.3-1: Tracksumme der Begehungen



Quelle: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert.

Abb. 3.3-2: Drohnenaufnahme



Erläuterungen: Aufnahme vom 16.04.2026.

4. ERGEBNISSE / BESTANDSDARSTELLUNG

4.1 Recherchedaten

Im Rahmen der Recherche ergaben sich keine belastbaren, punktgenauen Hinweise auf aktuelle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im 100-m-Umfeld des Vorhabenbereichs.

Schutzgebiete / Schutzobjekte

Nach überschlägiger Recherche liegen für das unmittelbare 100-m-Umfeld des Vorhabenbereichs keine Hinweise auf eine direkte Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder sonstigen flächenhaften Schutzgebieten vor. Die nächstgelegene großräumig bedeutsame Schutzgebietskulisse (DE 6715302 Bellheimer Wald mit Queichtal) befindet sich nördlich in ca. 200m Entfernung.

4.2 Primäre Erfassungsdaten

Im Rahmen der 6 Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten innerhalb des Betriebsgeländes und der relevanten Erweiterungsfläche (Abb. 1.1-1 Gelb). Für Fledermäuse wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten festgestellt. Eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat durch synanthrope Arten, insbesondere die Zwergfledermaus, wurde jedoch nachgewiesen.

Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten innerhalb der relevanten Erweiterungsfläche ergaben sich nicht.

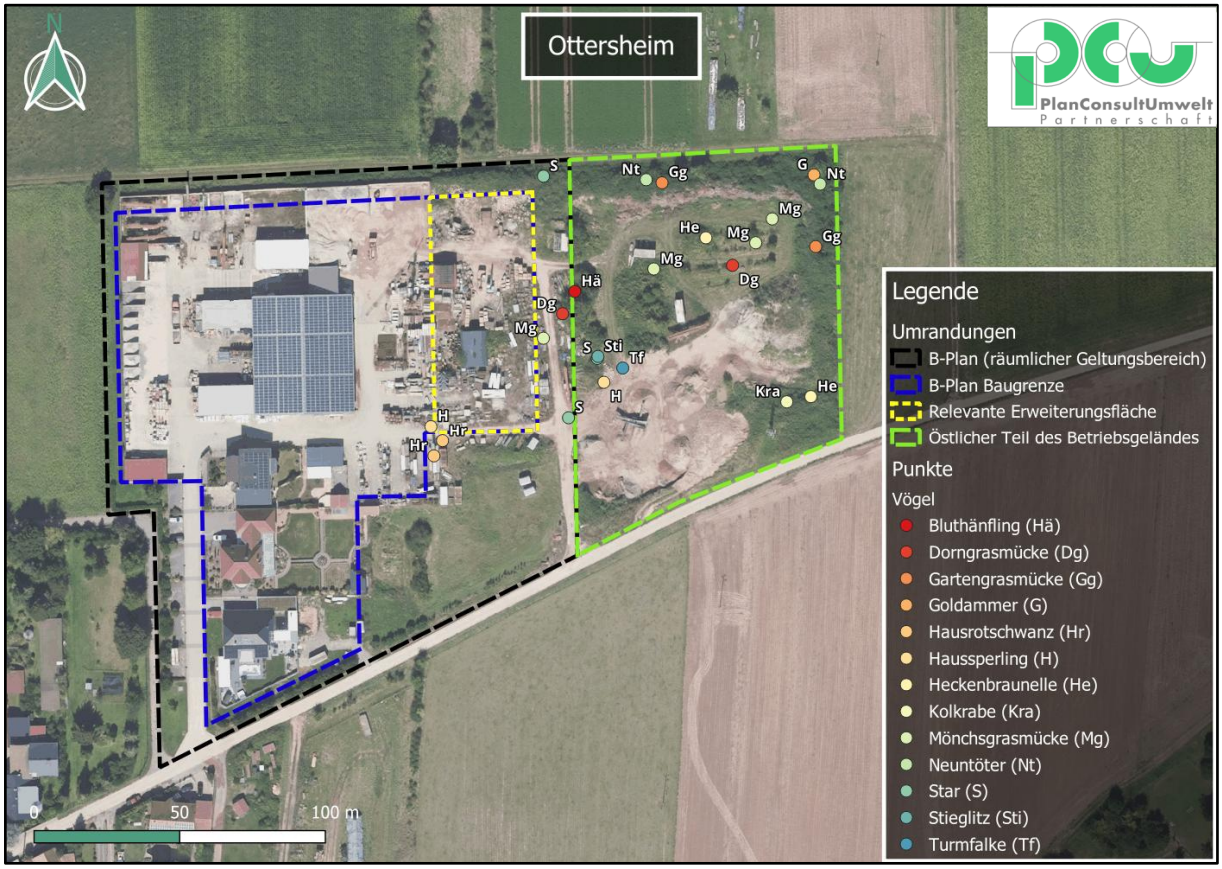
Die genauen Nachweise können den nachfolgenden Tabellen und Abbildungen entnommen werden. In der vorhandenen Siedlungsstruktur wurden siedlungs- und gartentypische Brutvogelarten festgestellt, die die Flächen zur Nahrungssuche nutzen, die Brutvorkommen liegen außerhalb. Potenzielle Habitate von Eidechsen (besonnte, trockene Bereiche, potenzielle Sonnplätze, Verstecke) wurden intensiv abgesucht und führten zu einzelnen Mauereidechsennachweisen (3 Individuen gesichtet). Beim Abräumen der gelagerten Materialien muss dies beachtet werden. Wenn der Eingriff in den noch warmen Herbstmonaten stattfindet (die wenigen Tiere können ausweichen) können artenschutzrechtliche / planungsrelevante Konflikte weitgehend vermieden werden.

Tab. 4.2-1: Artnachweise

Artengruppe	Arten	Ort des Nachweises
Vögel	Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster üf, Fasan, Gartengrasmücke, Haussperling, Haussperling (Brutverdacht in den Hallen), Hausrotschwanz, Kuckuck üf, Mäusebussard üf, Mehlschwalbe üf, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan üf, Schwarzmilan üf, Star, Stieglitz, Turmfalke üf, Weißstorch üf, Zilpzalp	B-Plan (räumlicher Geltungsbereich)
	Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Elster üf, Fasan, Haussperling, Haussperling (Brutverdacht in den Hallen), Hausrotschwanz, Kuckuck üf, Mäusebussard üf, Mehlschwalbe üf, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan üf, Schwarzmilan üf, Star, Turmfalke üf, Weißstorch üf, Zilpzalp	Erweiterungsfläche
	Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster üf, Fasan, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Haussperling (Brutverdacht in den Hallen), Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kuckuck üf, Mäusebussard üf, Mehlschwalbe üf, Mönchsgrasmücke, Neuntöter 2 Reviere, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan üf, Schwarzmilan üf, Star, Stieglitz, Turmfalke üf, Weißstorch üf, Zilpzalp	Östlicher Teil des Betriebsgeländes
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Kaninchen, Marderkot, Rehkot, Feldhase	Alle Flächen

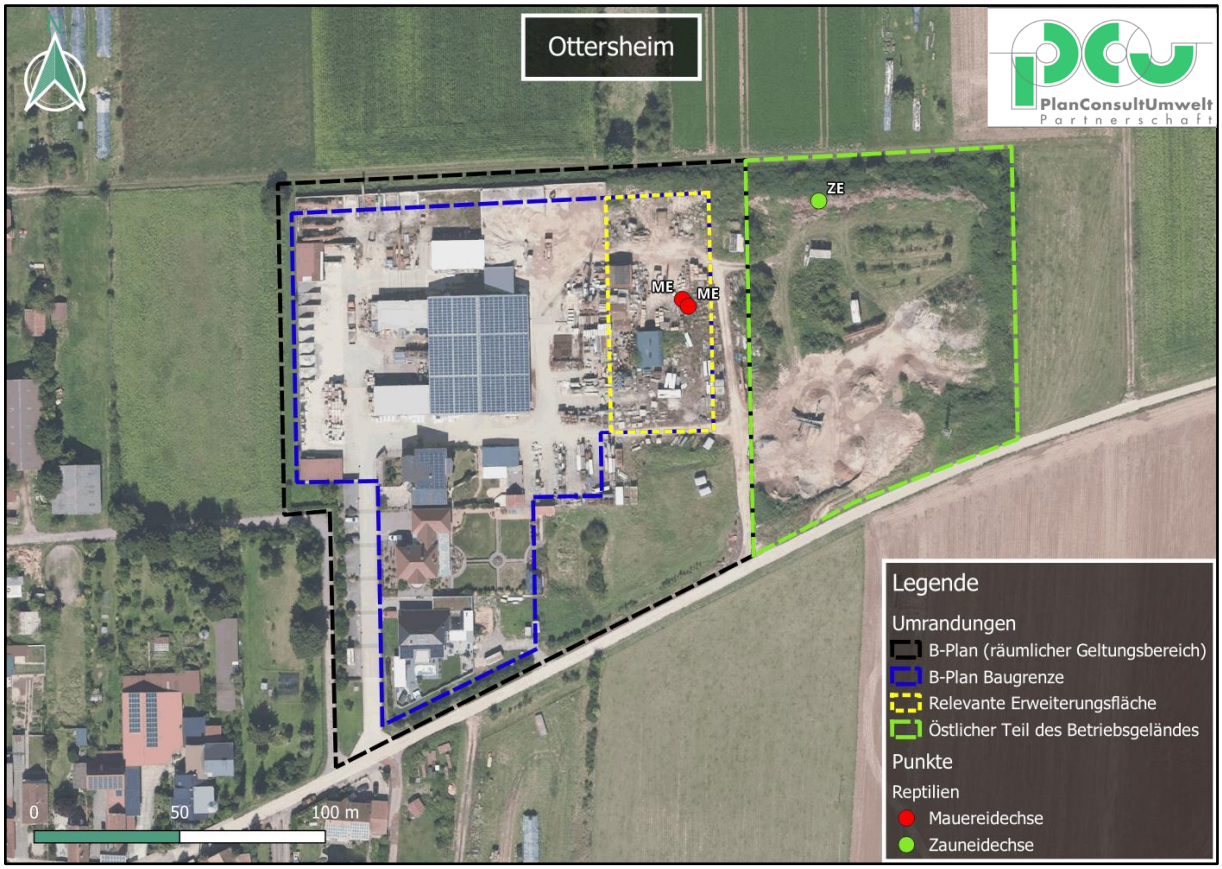
Artengruppe	Arten	Ort des Nachweises
Fledermäuse	Zwergfledermaus, lediglich einzelne Kontakte im Überflug	Alle Flächen
Tagfalter	Aurorafalter, Dickkopffalter, Distelfalter, Großes Ochsenauge, Kl. Fuchs, Kl. Kohlweißling, Kl. Wiesenvögelchen, Kommafalter, Schwalbenschwänze, Tagpfauenauge	Alle Flächen
Reptilien	Mauereidechse: 2 Individuen	Erweiterungsfläche
	Zauneidechse: 1 Nachweis	Bereich östlich des Betriebsgeländes
Amphibien	keine	-
Andere Arten	Feldgrille	Bereich östlich des Betriebsgeländes

Abb. 4.2-1: Wertgebende Vogelarten



Quelle: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert.

Abb. 4.2-2: Reptiliennachweise



Quelle: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert.

5. BEWERTUNG UND MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN

5.1 Verbotstatbestände

Die europäischen Schutzgebietsbestimmungen (Habitat-RI, VS-RL) sind in §44 BNatSchG umgesetzt. Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG berücksichtigen den Individualschutz, die Lokalpopulation, den Schutz von Lebensstätten und den Schutz der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt; Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten richten sich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.2 Bewertung

Bezogen auf die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung basierend auf 6 Begehungen sowie zusätzlicher Internet-Datenrecherche kann folgendes ausgesagt werden:

- in der Erweiterungsfläche konnten keine Vogel-Brutvorkommen nachgewiesen werden; eine Nutzung angrenzender Strukturen ist jedoch nicht auszuschließen.
- in der Erweiterungsfläche wurden einzelne Mauereidechsennachweise erzielt,
- es wurden keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen

5.3 Fazit

5.3.1 Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach aktuellen Erkenntnissen kommt es zu keiner Tötung/ Verletzung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) durch die Umnutzung der betrachteten Erweiterungsfläche Kröper. Das Risiko für Brutvogelarten, Fledermäuse u.a. ist hiernach gering bzw. nicht vorhanden.

5.3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen auf dem Niveau von Lokalpopulationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Individuelle Störungen von Mauereidechsen während der Sommer- und Herbstmonate sind möglich, falls es zu Materialbewegungen kommen sollte.

5.3.3 Schädigungs-/Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (von Vögeln, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) können vorliegend nur für die Mauereidechse (Einzelnachweise in der Erweiterungsfläche) nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum sind keine Winterquartiere von Reptilien zu erwarten.

5.3.4 Maßnahmenempfehlungen

Falls es zu Materialbewegungen kommen sollte, können Konflikte mit Reptilien umgangen werden, indem die Arbeiten auf den noch warmen Herbst verlagert werden (Ausweichen der wenigen Individuen in das östliche Umfeld).

Erweiterungsfläche

Es wurden einzelne artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsraum für die Erweiterungsfläche festgestellt. Vogelarten nutzen die Fläche ausschließlich zur Nahrungssuche von umliegenden Brutplätzen. Als relevant verbleibt die Mauereidechse, die mit wenigen Individuen festgestellt wurde. Das Absammeln und die Umsiedlung dieser scheuen und versteckt lebenden Tiere ist in den kleinteilig strukturierten Lagerflächen von Stahlträgern, Steinplatten, unterschiedlichen Lagermaterialien mit vertretbarem Aufwand nicht praktikabel und daher fachlich nicht zielführend. Aufgrund der geringen Individuendichte, der räumlichen Vernetzung mit geeigneten Habitatstrukturen östlich der Fläche sowie der lediglich kleinräumigen Materialumlagerungen kann eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Bei Beachtung der genannten zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen.

Bereich östlich des Betriebsgeländes

Differenzierter ist der Bereich östlich des Betriebsgeländes zu sehen, für die Potenzialstudie vorliegt (NATUR SÜDWEST 2023). Bereits auf Basis dieser stichprobenartigen Erhebung zeichnete sich das Bild eines artenschutzrechtlich potenziell bedeutsamen Lebensraumes ab. Dies konnte vorliegend auf der Basis von 6 Begehungen zur höchsten Jahresaktivitätsperiode für verschiedenste Arten wie z.B. Zauneidechse, Neuntöter und Bluthänfling bestätigt werden. Weitere Arten können bei intensiverer Erhebung unter Einbeziehung weiterer Methoden (Fotofallen, Kunstverstecke u.a.) angenommen werden.

Eine Inanspruchnahme der umliegenden Wurzelstock- und Erdhaufenwälle bzw. sogar ein Rückbau ohne detaillierte Planung oder umfassende Artenschutzuntersuchung mit abgeleiteten Artenschutzmaßnahmen stellt einen Eingriff in einen potenziell wichtigen Lebensraum dar. Arbeiten in diesem Bereich werden sehr wahrscheinlich Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

6. QUELLEN

6.1 Literaturverzeichnis

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage.

BNatSchG – 6. Auflage (2025). eBook-Ausgabe.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 7: 385-394.

GROLMS, J. (2021): Tierspuren Europas. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 816 S.

DIETZEN, C. (2022): Die Vögel in Rheinland-Pfalz - Arten- und Meldeliste (Stand 31.12.2022)

SÜDBECK, P. ET AL (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Hannover.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

6.2 Internetquellen

Abgerufen am 05.05.2026 und 11.06.2026

ARTeFAKT

https://artefakt.naturschutz.rlp.de/